

Kreisschreiben

des

**Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforde-
rungen für Epidemieunkosten im Jahre 1911.**

(Vom 14. Dezember 1911.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und in Anwendung von Art. 13, Alinea 2, des auf dasselbe sich gründenden Reglements vom 4. November 1887 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353), haben wir heute als Endtermin für die Einreichung von Entschädigungsforderungen an den Bund für Kosten, welche Kantonen oder Gemeinden aus der Durchführung von Schutzmassnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien im Laufe des Jahres 1911 erwachsen sind, den 10. Januar 1912 bestimmt.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, sehen wir uns in der Lage, zu bemerken, dass Eingaben, welche nach dieser Frist einlangen sollten, unberücksichtigt bleiben müssten.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 14. Dezember 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Frist zur
Einreichung von Entschädigungsforderungen für Epidemieunkosten im Jahre 1911. (Vom
14. Dezember 1911.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1911
Date	
Data	
Seite	244-244
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 441

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.